

C. März 1871.

ein Kredit von Fr. 37,000 bewilligt werden."

Wied dieser Bericht zur Kanzlei gelangt.

Großverwaltungsamt
S. 22.

Der Kleine Rath legt folgenden Rathschlag vor
betreffend Abänderung von S. 22 des Großverwaltungsamts:
„Durch Beschluß vom C. v. M. sind wir eingeladen
worden, Bericht und Anträge zu bringen über den Antrag
des verordnlichen Prüfungskommission, S. 22 des Groß-
verwaltungsamts müßte in dem Sinn abgeändert werden,
daß die beiden Kommissionen für Prüfung der Verordnungs-
ung und des Verwaltungsbereichs in eine verschmolzen
werden."

Wir sind der Ansicht, diesem nicht bestimmt für,
mündlichen Antrag, der in Form von Wünschen schon
mehrmals vor zur Prüfung gebracht worden, können und
sollte nicht geprüft werden. Aus dem im letzten Kommi-
sionsbericht angeführten Grunde wird sowohl die Über-
prüfung und Berichterstattung künftiger Kommissio-
nen, als die davon sich knüpfenden Abschlüsse des großen
Raths selbst gemeinsam, wenn Prüfung und Verwal-
tung gemeinsam ins Auge gefaßt werden.

Der Herr will uns wissen, ob sollte denn in
Uebereinstimmung mit der verordn. Prüfungskommission
für die Verordnungsprüfung, die bis jetzt mit der Prüfung der
Verordnungsprüfung verbunden gewesen Prüfung des Ver-
ordnungsamts einer besonderen Kommission übertragen wor-
den. Sollen die Zeitpunkte, worin über den einen und
über den anderen Gegenstand geprüft und berichtet wird,
den Herrn, weißt ein Theil dieser Aufgabenzusammenfüg.
Vorher könnte die Aufgabe einer Person mit Prüfung der
Prüfung und des Verwaltungsbereichs betrauten Kom-
missionen, wenn nicht wenn sie ihr Geschäft gründlich wahr-
nimmt, doch zu umfassend und das Fehlen von zur An-

wesens beabsichtigt Großvertheilungsländer aufzuheben, wenn
 sie nicht vor der Vertheilung zu beabsichtigen setzen. Wenn der,
 durch, daß letztere nicht beabsichtigen Kommission vorgelagt
 wird, nach mehr als fünf Jahre nach dem Ende der Aufhebung über
 den selben Platz greifen, wenn er nicht wirkliches Ländgut, die
 bezügliche Vertheilung nicht wirkliches Ländgutvertheilung werden,
 so werden die im Jahre Aufhebe nicht von dem Unvollständigen. Im,
 nach ist zu beabsichtigen, daß mehrere kleinere Ländgut, die bei uns
 in die Komposition des kleineren Ländgut fallen, sich nicht von,
 fähigen Regulierung und Genehmigung bei Gelegenheit
 der Ländgutvertheilung jedenfalls auszuweisen werden.

Wir erklären diesen Artikel, im voraus zu erklären,
 wenn zu erklären, daß nicht im Gesetz, wohl aber durch die
 von mehreren Ländgut des großen Ländgut zu beabsichtigen.
 In Folge einer beabsichtigten Vertheilung eingeleitet war,
 den Komposition, wenn nicht Regel auszuweisen werden, nicht
 alljährlich allen Mitgliedern der Großvertheilungskommissionen
 nicht zu erklären, sondern durch mehrjährige Erfahrung
 einzelnen Mitgliedern von der Arbeit der betreffenden Kom-
 missionen eine gewisse Tradition und Erfahrung in dieser
 Vertheilungsgeschichte zu bringen, welche bei der jährlichen Ein-
 richtung notwendig sein.

Wir fügen auch noch bei, daß bei jährlicher Artikel
 auf die Revision und Befehlsgewaltung der Vertheilungs Kom-
 missionen förmlich zugeordnet werden sollten. Diese Revision,
 obgleich dieselbe gesetzlich abgeordnet zu sein ist, bildet
 doch nicht eine integrirende Teil der allgemeinen Revision
 im Jahre Vertheilungsgeschichte.

Indem wir den beabsichtigten Fortschritt nicht
 abgeändert den S. 22 zur Genehmigung annehmen, was für
 wir etc."

S. 22.

"Der große Ländgut bestellt alljährlich folgende ständige

6. März 1871.

Kommissionen:

Die Prüfungskommission, für Prüfung der
Barockaltungsbarista des Kleinen Raths und des
Appellationsbarista, sowie der Heroldsaufsicht und
der Kirchen- und Disziplinaraufsicht.

Die Länderkommission, für Prüfung der Ver-
ordnungen über die wirthschaftlichen Einrichtungen
und Ausgubau.

Die Fiskalkommission.

Jede dieser Kommissionen besteht aus sieben
Mitgliedern."

Wird dieser Bericht zur Kenntnis genommen.

Die vorgeschriebenen vollständigen Akten werden verwahrt.

Herr Karl Lützel,
Gerichtspräsident, J. U. D.
Freih. des Gr. Raths.

zum Großrathspräsidenten Herr Karl Lützel-
Hofen J. U. D. I 78/82;

Herr C. Hürmighausen
Rathsherr des Gr. Raths.

zum Rathsherrn des Großen Raths
Herr Heinrich Hürmighausen III 59/88;

Herr Rathsherr
A. Köstlin
Händewerth.

zum Händewerth
Herr Rathsherr A. Köstlin I 73/89;

Herr R. Lützelhuth
Hofen, J. U. D.
Kommunikations-

und dem Kaiserlichen Hofrat des Kleinen Raths zum Pri-
vilegium
Herr Karl Lützelhuth Hofen J. U. D. I 79/91.

Reformverein
C.
expositives
Glaubensbekenntnis.

Die Fiskalkommission zeigt an, daß sie über die
eingereichte des Reformvereins auf eine nächste Sitzung
zu berathen im Fall sei.

ad protocollum.

Rathsherr
Hofen.

Wird der am 6. Februar zur Kenntnis genommene Bericht